

Hinweise zum Sachschadensersatz

Grundsätzlich sind Ansprüche auf Sachschadensersatz zuerst beim Schädiger bzw. dessen Versicherung geltend zu machen. Abrechnungen über bereits erhaltene Ersatzleistungen sind der Dienstunfallfürsorge vorzulegen.

Erstattungsverfahren

Die Erstattung von Sachschäden erfolgt nur auf [Antrag](#). Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der Dienstbehörde oder der Dienstunfallfürsorge zu stellen. Der Umfang des Schadens ist nachzuweisen.

Sachschaden kann geleistet werden für

- Kleidungsstücke,
- sonstige Gegenstände, die der Antragssteller im Dienst benötigt oder
- aus anerkannten persönlichen Gründen mit sich führt.

Erstattungshöhe

Erstattet wird stets der Zeitwert für einen Gegenstand mittlerer Art und Güte. Zur Feststellung des Zeitwertes sind Kaufpreis und Kaufdatum des durch den Unfall zerstörten Gegenstandes durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sofern der Schaden noch durch Reparatur zu beheben ist, werden die nachgewiesenen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert ersetzt. Zur Ermittlung des Zeitwertes werden folgende Absetzungen für Abnutzung herangezogen:

bis zu 1 Jahr	30 %
bis zu 2 Jahren	50 %
bis zu 3 Jahren	60 %
bis zu 4 Jahren	70 %
bis zu 5 Jahren	80 %

Bei Schäden an besonders wertvollen Gegenständen ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen.

Eine Erstattung bei Bagatellschäden (bis zur Höhe von 12,50 €) erfolgt nicht.

Von mittlerer Art und Güte gelten gleichartige Gegenstände mit handelsüblicher Qualität.

Für ältere Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

Erstattung von Hilfsmitteln

Bei orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln - mittlerer Art und Güte - ist der Wiederbeschaffungswert ohne Absetzungen und Abzüge zu ersetzen.

Für Brillenschäden kann Ersatz für ein Brillengestell bis zu 100,00 € sowie für Brillengläser in Höhe der nach der Bremischen Beihilfeverordnung geltenden Höchstbeträgen geleistet werden.

Ärztlich verordnete Hörgeräte sind einschließlich der Nebenkosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.100,00 € erstattungsfähig.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung